

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-001184/2011
an den Rat**

Artikel 117 der Geschäftsordnung

Axel Voss (PPE) und Ernst Strasser (PPE)

Betrifft: Europäische Ermittlungsanordnung und Europäische Beweisverordnung

Auf Initiative von sieben Mitgliedstaaten hat der Rat der Europäischen Union am 21. Mai 2010 einen Vorschlag für eine Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen veröffentlicht. Ziel der Richtlinie ist die Ausweitung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung. Unbestritten setzt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung grundsätzlich das gegenseitige Vertrauen der einzelnen Mitgliedstaaten in die Justiz der anderen EU-Staaten voraus. Solange dieses Vertrauen nicht besteht, wird immer ein Bestreben des Gesetzgebers bestehen, ein größtmögliches Maß an Sicherungsmechanismen in Gesetzgebungsakte einzubauen. So auch jetzt bei der Europäischen Ermittlungsanordnung. Doch je mehr Sicherungen der Gesetzgeber einbaut, desto mehr verliert die gegenseitige Anerkennung an Glaubwürdigkeit.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Fahrplan der Europäischen Kommission zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Schuldigen in Strafverfahren (2009/C 295/01) noch nicht abgeschlossen ist und der Rahmenbeschluss 2208/978/JI des Rates über die Europäische Beweisverordnung noch nicht in allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde, fragen wir, als Abgeordnete des Europäischen Parlaments, den Europäischen Rat konkret:

1. Warum wartet der Rat der Europäischen Union nicht den durch das Grünbuch der Europäischen Kommission eingeleiteten Konsultationsprozess zur Europäischen Beweisverordnung ab?
2. In wie vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Umsetzung der Europäischen Beweisverordnung noch nicht abgeschlossen?